

<b>8.2.2</b>	<b>Absenzenreglement</b>		Organisationshandbuch <b>Primarschule Steckborn</b>
	Reglement		
Ersteller: SP	erstellt: Oktober 2023	geändert:	Genehmigung: Behörde

## 1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule – Kanton Thurgau

§ 1 Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

§ 23 Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

1a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

## 2. Schulabsenzen

### Allgemein

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben des Unterrichtes und von Schulanlässen. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen

gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

### Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz - in der Regel vor Unterrichtsbeginn - durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

### Vorhersehbare Schulabsenzen und Urlaubsgesuche

Vorhersehbare Schulabsenzen bis zu einem halben Tag sind mind. 1 Woche vorher (Ausnahme Trauerfälle, so rasch als möglich) schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen. Die Lehrperson erteilt die Erlaubnis.

Vorhersehbare Schulabsenzen von mehr als einem halben Tag sind mind. 3 Wochen vorher, mittels schriftlichem von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnetem Gesuch an die Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung erteilt die Erlaubnis für bis zu max. 2 Tage, für längere Urlaubsgesuche entscheidet die Schulbehörde.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

### Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall. Bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall kann ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis durch die Schulleitung verlangt werden. Die Schule behält sich vor, auch bei Krankheits- / Unfallmeldungen unter 4 Tagen ein Arztzeugnis einzufordern.
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, wenn dabei ein persönliches Engagement der Schülerin oder des Schülers festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist. Ein offizielles Schreiben des Vereins ist dem Gesuch beizulegen.

### **Absenzen wegen religiöser Feiertage**

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen als der beiden Landeskirchen (evang. Reformiert & röm. Katholisch) gelten die Regeln der vorhersehbaren Schulabsenzen und Urlaubsgesuche.

### **3. Jokertage**

- Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden.
- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.
- Es ist Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens drei Tage im Voraus über den Bezug zu informieren.
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
- Die Jokertage dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden, nicht aber am 1. Schultag des Schuljahres.
- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten besonderen Schulanlässen wie Besuchstage, Schulreisen, Schulfeste, Klassenlager, Projektwochen kann von der Schule verweigert werden.
- Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigte Absenzen im gleichen Schuljahr, ist ein Bezug von Jokertagen nicht mehr möglich.
- Jokertage dürfen als Ferienverlängerung genutzt werden.

### **4. Erfassung der Absenzen**

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die entschuldigten Absenzen und Jokertage sowie die unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis entsprechend eingetragen.

### **5. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen**

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen, gelten als unentschuldigt. Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson resp. der Schulleitung nicht zur Schule schicken, erhalten von der Schulbehörde einen schriftlichen Verweis. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Wiederholungsfall verzeigt werden. Im Wiederholungsfall oder bei längeren unentschuldigten Absenzen werden die Erziehungsberechtigten bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Sie können gemäss § 23 des Gesetzes über die Volksschule mit Busse bestraft werden.

### **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde Steckborn erlassen und tritt auf den 1. November 2023 in Kraft.